

der nicht wie die Lehnsleute oder die Zünfte der Stadt durch ihre Privilegien in ein näheres Verhältnis zum Staatsoberhaupt als Schutzherrn getreten war, daher blieben die Besitzer von Gütern u. s. w., die zu keinem Burgverbände gehörten, den unausgesetzten Angriffen der Wegelagerer und das Recht der Gewalt Ausübenden schutzlos bloßgestellt. So blieb ihnen nichts übrig, als sich unter gewissen Bedingungen, nach welchen als Regel das unmittelbare Besitztum zum mittelbaren und abhängigen wurde, in den Schutz eines mächtigen Ritters oder Klosters zu begeben. Anfänglich war dies Verhältnis nicht ohne Vorteil, allmählich aber wurde daraus eine mehr und mehr mit Lasten verbundene Hörigkeit. Doch wurde mit dem Wiedererstarken der landesherrlichen Macht und der wieder durchgreifenden Ordnung daraus wieder eine genaue Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Wie die bei uns standen, davon im nächsten Abschnitt.

### VIII.

#### Die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Stadt in alter Zeit.

Ich greife zurück auf die im vorigen Abschnitt aus dem Original des Herrn Grafen Jhnen mitgeteilte Kauf-Urkunde von Stadt, Schloß und Herrschaft Lieberose von 1519 durch Jakob und Richard von der Schulenburg von den Köckritz'schen Erben; da war erworben: „die Herrschaft mit allen Zinsen, wie Diensten,“ — dazu „mit allen Gerichten, obersten und untersten (wir wollen gleich hören was die sind), geistlichen und weltlichen Lehnen und allen Nutzungen, Zugehörungen, . . . . Gerechtigkeiten.“ — Desgleichen in dem für Joachim von der Schulenburg von den böhmischen Edlen, Herren von Sternberg auf Sedtlitz als Oberlehns Herrn der Herrschaft Lieberose ausgestellten Lehnbrief von 1575 werden die Gerechtsame der hiesigen Herrschaft so aufgezählt: „Lieberos, Schloß und Stadt mit all seinen An- und Zugehörungen, Mannschaften, Lehnen, geistlichen und weltlichen, und Lehnschaften, Zinsen, Zöllen, Renten, Frohnen, Diensten, Gerichten, obersten und niedersten, Bönen, Bußen“ . . . . (es gehören